



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 8. November 1966

| Teil II Nr. 122

Tag	Inhalt	Seite
11.10. 66	Beschluß zur Neuregelung der Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den Wirtschaftsräten der Bezirke.....	779
22. 9. 66	Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der in Betrieben mit staatlicher Beteiligung tätigen persönlich haftenden Gesellschafter	779
22. 9. 66	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der in Betrieben mit staatlicher Beteiligung tätigen persönlich haftenden Gesellschafter	781

Beschluß zur Neuregelung der Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den Wirtschaftsräten der Bezirke.

Vom 11. Oktober 1966

- Die Wirtschaftsräte der Bezirke können einen Prämienfonds bis zu maximal 4,5 % des geplanten Lohnfonds bilden. Diese mögliche Gesamtzuführung gliedert sich in eine planmäßige Grundzuführung in Höhe von 1,5 % des Lohnfonds und in eine in Abhängigkeit von leistungsgebundenen Kennziffern gewährte zusätzliche Zuführung bis zu maximal 3,0 % des Lohnfonds.
- Die Bildung des Prämienfonds der Wirtschaftsräte der Bezirke für das Jahr 1967 hat auf der Grundlage dieses Beschlusses zu erfolgen.
- Der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne die Grundsätze zur Bildung und Verwendung des Prämienfonds in einer Anordnung zu regeln.
- Die Verordnung vom 21. Mai 1959 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den Organen der staatlichen Verwaltung einschließlich WB, den staatlichen Einrichtungen sowie in den volkseigenen Banken, Sparkassen und Versicherungen (GBI. I S. 549) ist mit dem Inkrafttreten der in Ziff. 3 bezeichneten Anordnung für die Wirtschaftsräte der Bezirke nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 11. Oktober 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie
K r a c k

Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der in Betrieben mit staatlicher Beteiligung tätigen persönlich haftenden Gesellschafter.

Vom 22. September 1966

Die in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung tätigen persönlich haftenden Gesellschafter stellen eine aktive Kraft bei der Erfüllung der diesen Betrieben gestellten Aufgaben dar. Zur Verbesserung der sozialen Sicherheit dieser Gesellschafter und ihrer Familienangehörigen bei Krankheit, Arbeitsunfall, Mutterschaft, Invalidität, Alter und Tod wird folgendes verordnet:

I.

Versicherungspflicht und Beiträge

§1

Versicherungspflicht

Persönlich haftende Gesellschafter von Betrieben mit staatlicher Beteiligung, die auf Grund des Gesellschaftsvertrages eine Tätigkeit im Betrieb ausüben (nachstehend mit Gesellschafter bezeichnet), sind in der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt pflichtversichert.

§2

Beitrag

(1) Der Beitrag zur Sozialversicherung ist ein Jahresbeitrag.

(2) Der Beitrag zur Sozialversicherung beträgt 20 % der beitragspflichtigen Einkünfte, mindestens jedoch 180 MDN im Kalenderjahr. Der Beitrag zur Sozialversicherung ist zu gleichen Teilen vom Gesellschafter und vom Betrieb zu zahlen.

(3) Versicherungspflichtige Gesellschafter, die eine Vollrente im Sinne der Beitragsbestimmungen der Sozialversicherung beziehen, sind von der Entrichtung ih-